

**Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans
(FNP/LSP) des Marktes Eggolsheim für das Gebiet „SO Energiepark Kauernhofen Nord“**

Der Marktgemeinderat Eggolsheim hat mit Beschluss vom 28.01.2025 die Änderung des FNP/LSP für den Bereich „SO Energiepark Kauernhofen Nord“ festgestellt.

Mit Bescheid vom 11.03.2025 Az. 4-6100 hat das Landratsamt Forchheim die Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Eggolsheim für das Gebiet „SO Energiepark Kauernhofen Nord“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplan-Änderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung, Hauptstr. 27, 91330 Eggolsheim, Zimmer 110 zu den üblichen Dienstzeiten (Vormittags: Montag bis Freitag von 8.00 h bis 12.00 h, Nachmittags: Montag bis Mittwoch von 14.00 h bis 16.00 h und Donnerstag von 14.00 h bis 18.00 h) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen..

Ergänzend stehen die Planunterlagen auch online/digital auf der Homepage des Marktes Eggolsheim zur Einsichtnahme zur Verfügung.

<https://www.eggolsheim.de/aktuelles/articles/amtliche-nachrichten-493.html>

Zusätzlich sind die vorgenannten Unterlagen auch im Geoportal Bayern unter folgendem Link online/digital einsehbar/zugänglich:

<https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eggolsheim, 24.03.2025



Claus Schwarzmüller
1. Bürgermeister